

NEWSLETTER 01-2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Tagen haben Sie Ihren Abrechnungsbescheid für das 3. Quartal 2018 erhalten. Wir möchten Sie heute darüber informieren, dass es aktuell sinnvoll sein könnte Widerspruch gegen die Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen einzulegen.

Entsprechend gesetzlicher Vorgaben muss die Vergütung der PT-Leistungen regelmäßig an die Kostenentwicklung und Einkommensentwicklung anderer Facharztgruppen angepasst werden. Dies betrifft sowohl die genehmigungspflichtigen PT-Leistungen als auch Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung. Es ist denkbar, dass verhandelte Anpassungen auch rückwirkend gültig werden. Nachzahlungen können aber nur diejenigen beanspruchen, die gegen ihre Honorarbescheide Widerspruch eingelegt haben.

Von daher raten wir Ihnen vorsorglich Widerspruch gegen den Honorarbescheid 3/18 einzulegen. Sie können dazu folgende Widerspruchsbeurteilung nutzen:

Der Widerspruch richtet sich gegen die gesetz- und verfassungswidrige Vergütung der genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen, der Psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung, die höher zu vergüten sind. Die Vergütung verstößt gegen das sich aus Art. 12 i.V.m. Art. 3 I GG ergebende Gebot der Verteilungsgerechtigkeit und gegen das Gebot der Angemessenheit der Vergütung.

Soweit die neu eingeführten Strukturzuschläge als Kompensation gedacht sein sollten, verhindern auch diese nicht eine Vergütung deutlich unter der rechtlich gebotenen Mindesthonorierung. Dass die Höhe der Strukturzuschläge allein an der Auslastung mit genehmigungspflichtigen Leistungen, Sprechstunde und Akutbehandlung ausgerichtet wird und ab einer Mindestpunktzahl proportional zur Punktzahlmenge bei den genehmigungspflichtigen Leistungen variiert und daher zu unterschiedlichen Preisen für ein und dieselbe zeitgebundene Leistung führt, stellt ein weiteres gesetz- und verfassungswidriges Vorgehen (Gleichheitssatz) dar. Darüber hinaus verletzt dies die gesetzlich gebotenen Vergütungsansprüche von uns Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie auf eine angemessene Vergütung je Zeiteinheit.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Vorstandsteam des BKJPP